

Römische Erlässe

Papst Johannes Paul II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Pastores gregis* vom 16. 10. 2003

Anlässlich seines silbernen Pontifikatsjubiläums unterzeichnete Papst Johannes Paul II. am 16. Oktober 2003 das Dokument zum Thema: „Der Bischof als Diener des Evangeliums Jesu Christi für die Hoffnung der Welt“, mit dem die Ergebnisse der 10. Ordentlichen Vollversammlung der diesbezüglichen Bischofssynode vom 30. September bis zum 27. Oktober 2001 zusammengefasst werden. Dabei griff er den in der Bischofssynode „herangereiften Bestand an Reflexionen“ auf (Nr. 5), doch wurden diese von ihm zu einer spezifischen theologischen und spirituellen Deutung verdichtet, die man auch als eine Art persönliches Vermächtnis seines oberhirtlichen Selbstverständnisses lesen kann.

Am Beginn erinnert Johannes Paul II. an einige ekklesiologische Grunddaten (6–10):

Die Kirche ist wesentlich dadurch geprägt, dass sie bischöflich verfasst ist. Die den Aposteln von Christus anvertraute Sendung ist auf die Bischöfe übergegangen. Diese sind kraft göttlicher Einsetzung durch die ihnen zuteil gewordene Gabe des Geistes als Nachfolger der Apostel in der Kirche zu Hirten bestellt, um Lehrer des Glaubens, Priester des Gottesdienstes und Träger der Leitungsvollmacht zu sein.

Diese Aufgaben des Lehrens, Heiligens und Leitens werden durch die Bischofsweihe empfangen. Kraft der Fül-

le des Weihesakramentes ist der Bischof dazu beauftragt, im Namen und in der Person Christi zu handeln, er ist „Bild Christi“ (4).

Die kollegiale Einheit zwischen den Bischöfen gründet auf der Bischofsweihe und der hierarchischen Gemeinschaft mit dem Haupt des Kollegiums, das immer in Einheit mit dem Papst zu verstehen ist.

Die kollegiale Gesinnung äußert sich in verschiedenen, auch institutionalisierten Formen, wie etwa den Bischofssynoden, den Partikularkonzilien, den Bischofskonferenzen, der Römischen Kurie oder der Zusammenarbeit in der Mission. „Voll und ganz verwirklicht“ äußert sich dieses Zusammenwirken jedoch nur in einer „kollegialen Handlung im engeren Sinn, das heißt in der Handlung aller Bischöfe zusammen mit ihrem Haupt, mit dem sie die volle und höchste Gewalt ausüben“ (8).

Papst Johannes Paul II. verbindet die Lehre vom Bischofskollegium mit dem ekklesiologischen Grundverständnis der Kirche als *Communio Ecclesiarum*, wonach die bischöflich verfasste Gesamtkirche in und aus Teilkirchen besteht (LG 23). Darum ist „das Bischofskollegium nicht als die Summe der den Teilkirchen vorstehenden Bischöfe, noch als Ergebnis ihrer Gemeinschaft zu verstehen, sondern ist als wesentliches Element der Gesamtkirche eine Wirklichkeit, die dem Auftrag, einer Teilkirche vorzustehen, vorgeordnet ist“ (8).

In der theologisch spirituellen Verdichtung beschreibt Papst Johannes Paul II.

den Bischof als Propheten und Zeugen der Hoffnung, als Bild Christi u.ä. und betont das trinitarische Fundament des Bischofsamtes. Im Lichte eines derartigen Verständnisses gleicht der Bischof auch der Gestalt des Mose, der in die dichte und lichterfüllte Wolke des trinitarischen Geheimnisses eingetreten ist, um in der Kirche den Vater zu vergegenwärtigen. „Der Bischof, der in der Person und im Namen Christi selbst handelt, wird in der ihm anvertrauten Kirche zum lebendigen Zeichen des Herrn Jesus, des Hirten und Bräutigams, Lehrers und Hohenpriesters der Kirche“ (7).

Im 2. Kapitels wird das „Geistliche Leben des Bischofs“ beschrieben (11–25). Die seinsmässige Gleichgestaltung mit Christus verlangt einen Lebensstil, der das ‚Bei-ihm-sein‘ deutlich zu erkennen gibt. Das Lebenszeugnis wird für den Bischof gleichsam „ein neuer Ausweis von Autorität, der sich an die in der Weihe empfangene objektive Gegebenheit annähert“ (31). Der Bischof ist aufgerufen, einen spezifischen Weg der Heiligung zu verwirklichen, um so „das Format Christi, des vollkommenen Menschen zu erreichen“ (13).

Für diesen Weg der Heiligkeit, dem „beständigen Fortschreiten zu einer immer tieferen spirituellen und apostolischen Reife“ (13), werden einige Hilfsmittel zur Unterstützung genannt: Marienverehrung, *lectio* und *meditatio* des Wort Gottes, tägliche Feier der heiligen Messe und Stundengebet.

Einen besonderen Stellenwert auf dem Weg der Heiligung nehmen die evangelischen Räte ein. So ist der Bischof berufen, „seinen Gehorsam unter Überwindung jeder individualistischen Versuchung und unter Annahme der Bürde der Sorge um das Wohl der ganzen Kirche innerhalb der Sendung des Bischofskollegiums zu leben“ (19).

Der Armut verpflichtet, muss der Bischof selbst ein *vir pauper* sein, um als *procurator pauperum* die Option für die Armen wahrnehmen zu können. Das Zeugnis für den armen Christus verlangt „unermüdliche Hochherzigkeit“ und „unerschöpfliche Freigiebigkeit“ (20). Mit der Keuschheit wird die Verpflichtung übernommen, „an sich die jungfräuliche Liebe Christi für alle Gläubigen widerzuspiegeln“ (21). Johannes Paul II. versteht dabei den Zölibat als eine „Art spirituelle Therapie für die Menschheit“ und als „Protest gegen die Vergötzung des Sexualtriebes“ (21).

Die Berufung zu Heiligkeit ist im Alltag zu leben und durch eine kontinuierliche Fortbildung zu stärken. Der Bischof soll einen „gelassenen Lebensstil“ pflegen, der auch die Pflege der eigenen Gesundheit umfasst und ein mentales, psychologisches und affektives Gleichgewicht begünstigt (23).

In den nächsten drei Kapiteln orientiert sich Johannes Paul II. an den in der Bischofsweihe übertragenen Diensten des Lehrens, Heiligens und Leitens.

Der Dienst der Verkündigung (26–31) ist die ureigene Aufgabe des Diözesanbischofs, denn er ist authentischer Lehrer im Glauben und Leiter des ganzen Dienstes am Wort Gottes in seiner Diözese. Ausdrücklich wird auch auf die Evangelisierung der Kultur und Inkulturation des Evangeliums als wichtige Bestandteile der Neuevangelisierung hingewiesen. Dem Bischof kommt überdies die Pflicht zu, innerhalb seiner Teilkirche eine effektive Katechese zu gewährleisten. Der Papst erinnert eigens an die lehramtliche Verantwortung im Bereich der Moral und mahnt die Verpflichtung ein, „mit Standhaftigkeit die Einheit und Unversehrtheit des Glaubens (zu) verteidigen und hierbei mit Vollmacht (zu) beurteilen,

was dem Wort Gottes mehr und weniger entspricht“ (29).

Im Bereich des Dienstes der Heiligung (32–41) obliegt es dem Diözesanbischof – beispielgebend in Nächstenliebe, Demut und einfachem Leben –, die Gläubigen zur Heiligkeit zu führen. Der Bischof übt dieses Amt speziell „durch die Feier der Eucharistie und der anderen Sakramente, durch das Gotteslob der Stundenliturgie, durch den Vorsitz bei den anderen heiligen Riten und auch durch die Förderung des liturgischen Lebens und der echten Volksfrömmigkeit aus“ (33).

Aufgabe des Diözesanbischofs ist es ebenso, die ihm anvertraute Teilkirche (nach Maßgabe des Rechts) pastoral zu leiten (42–54). Diese Leitung kann nicht auf die Position eines bloßen Moderators reduziert werden, vielmehr schließt das *munus episcopale* „seiner Natur nach das klare und unmissverständliche Recht und die Pflicht zur Leitung ein“ (44), das heißt die Leitungsvollmacht betätigt sich in den Funktionen von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Exekutive. Dabei ist die Leitungsgewalt pastoral auszuüben, wird aber nur dann als solche wirksam, „wenn sie sich auf moralisches Ansehen stützt, das auf der Heiligkeit seines Lebens beruht“ (43).

Die primäre Sorge des Bischofs hat der Pfarrgemeinde zu gelten, die – wie die Synodenväter mehrmals festgehalten haben – „noch immer der wesentliche Kern im täglichen Leben der Diözese“ ist (45). Bei Pastoralbesuchen soll der Bischof die Prüfung von Verwaltungsfragen daher anderen Beauftragten überlassen und sich vor allem der Begegnung mit den Menschen widmen. Zu den Hauptpflichten gehört auch die geistliche Sorge für das Presbyterium. Besonderes Augenmerk hat er auf die Ausbildung der Priester-

amtskandidaten zu legen. Johannes Paul II. erinnert an die große Verantwortung des Bischofs bei der Zulassung zur Priesterweihe. Kandidaten, die aus einer anderen Diözese oder einem Ordensinstitut kommen, dürfen erst nach einer sorgfältigen Ermittlung und einer umfangreichen Konsultation nach Maßgabe des Rechts in die Diözese aufgenommen werden. Eigens erwähnt werden auch die Sorge des Bischofs gegenüber den Personen des geweihten Lebens, dem Laienapostolat, der Familie und – mit pastoraler Priorität – den Jugendlichen.

Im Anschluss an die Reflexion der drei *munera* greift der Papst vertiefend die *Communio*-Ekklesiologie auf und erläutert im 6. Kapitel die universale Dimension des bischöflichen Dienstes „in der Gemeinschaft der Kirchen“ (55–65). Entsprechend der Kirchenstruktur der *Communio* sind die Eckgrößen bischöflicher Vollmacht die Primatialgewalt des Papstes auf der einen und die bischöfliche Gewalt des Diözesanbischofs auf der anderen Seite. Die bischöfliche Vollmacht ist zwar schon in der Bischofsweihe sakramental grundgelegt, zur Ausübung bedarf es jedoch stets der hierarchischen Gemeinschaft mit dem Haupt und den übrigen Gliedern des Bischofskollegiums.

Im Kontext der erwähnten konziliaren ekklesiologischen Kurzformel, wonach die Gesamtkirche in und aus Teilkirchen besteht, reflektiert Johannes Paul II. sodann verschiedene Aspekte von Synodalität. Auf gesamtkirchlicher Ebene wird die Bischofssynode hervorgehoben, welche die „wahre Mitverantwortung seitens des ganzen Episkopats in Einheit mit seinem Haupt in Bezug auf das Wohl der Kirche zum Ausdruck bringt“ (58). Auf eine Ausweitung der Vollmachten, wie sie in letzter Zeit verschiedentlich angeregt

wurde, ging der Papst allerdings nicht näher ein, sondern stellt nur fest, dass die Tatsache, wonach „der Synode normalerweise beratende und nur in Ausnahmefällen beschließende Funktion zukommt, ... nicht ihre Bedeutung [mindert]“ (58).

„Das lebendige Bewusstsein der kollegialen Dimension“ muss zudem auf der teilkirchlichen Ebene zu „vielfältigen Formen der sakramentalen Brüderlichkeit“ führen (59). Besonderes Augenmerk sollte den Kirchenprovinzen geschenkt werden, die eine „sehr alte Institution“ darstellen, „in denen die Metropolen Organ und Symbol sowohl der Brüderlichkeit unter den Bischöfen der Provinz als auch ihrer Gemeinschaft mit dem Papst sind“ (62). Gerade im Hinblick auf den Teilnehmerkreis von Priestern, Diakonen, Ordensleuten und Laien, wenngleich nur mit beratender Stimme, kommt in den Partikularkonzilen nicht nur die Gemeinschaft zwischen den Bischöfen, sondern auch die Gemeinschaft unter den Teilkirchen unmittelbar zum Ausdruck.

Die Bischofskonferenzen wiederum stellen ein wirksames Instrument dar, um „den kollegialen Geist der Bischöfe auszudrücken und auf praktische Weise umzusetzen“ (63). Bürokratisierungstendenzen sind deshalb zu vermeiden, denn Bischofskonferenzen sind „mit ihren Kommissionen und Büros dazu da, den Bischöfen zu helfen und nicht dazu, ihren Platz einzunehmen“ (63).

Unter dem Blickwinkel der Gemeinschaft der Bischöfe reflektiert Johannes Paul II. schließlich über den spirituellen Reichtum der katholischen Ostkirchen. Dabei erinnert der Papst die Bischöfe an die unumkehrbare Selbstverpflichtung der römisch-katholischen Kirche zum ökumenischen Dia-

log und zu dessen Umsetzung in einer „Ökumene des alltäglichen Lebens“ (64). Zugleich warnt er aber auch vor dem „Risiko wenig überlegter Gesten“ und eines „ungeduldigen Ökumenismus“ (64).

Im siebten Kapitel wird auf die aktuellen Herausforderungen für den Bischof eingegangen (66–72). Grundtenor ist das Verständnis des Bischofs als Verkünder des Friedens Christi und als „Prophet der Gerechtigkeit“ (67) vor dem Hintergrund aktueller ungerechter wirtschaftlicher und sozialer Rahmenbedingungen. „Der Krieg der Mächtigen gegen die Schwachen hat heute mehr als früher tiefgreifende Spaltungen zwischen Reichen und Armen aufgerissen. Die Zahl der Armen ist Legion! In einem ungerechten Wirtschaftssystem mit starken strukturellen Kontrasten verschlimmert sich mit jedem Tag die Lage der Menschen am Rande der Gesellschaft. In vielen Teilen der Erde herrscht heute Hunger, anderswo hingegen Überfluss. Die Opfer dieser dramatischen Missverhältnisse sind vor allem die Armen, die Jugendlichen, die Flüchtlinge. Auch die Frau wird vielerorts in ihrer persönlichen Würde missachtet, ist Opfer einer hedonistischen und materialistischen Kultur“ (67). Dem Bischof kommt in diesem Kontext die Aufgabe zu, ein umfassender Verteidiger der Rechte des dem Abbild Gottes ähnlich geschaffenen Menschen zu sein.

In einer Schlussbemerkung (73) fasst der Papst die theologische und pastorale Konzeption des bischöflichen Dienstes für die Kirche am Beginn des dritten Jahrtausends nochmals zusammen.

(Sekretariat der Dt. Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 163)